



14. Dezember 2018

Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 29

Die Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und mit Montenegro treten per 1. Januar 2019 in Kraft

In dem bisher auf die beiden Vertragsstaaten Serbien und Montenegro anwendbaren Sozialversicherungsabkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien fielen die Familienzulagen in dessen Anwendungsbereich.

Schweizerische Staatsangehörige hatten entsprechend Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG und FLG für ihre Kinder mit Wohnsitz in Serbien und Montenegro. Serbische und montenegrinische Staatsangehörige hatten einen Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG und FLG für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland. Die beiden neuen bilateralen Abkommen regeln in erster Linie die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge und im beschränkten Umfang auch die Kranken- und Unfallversicherung.

Die Familienzulagen nach FamZG sind nicht mehr im sachlichen Geltungsbereich der beiden neuen Abkommen enthalten. Auf Grundlage der beiden neuen Abkommen besteht dementsprechend kein Anspruch mehr für Kinder mit Wohnsitz in Serbien und Montenegro sowie in anderen Ländern. Dies gilt für serbische, montenegrinische und schweizerische Staatsangehörige. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Die Familienzulagen nach FLG fallen dagegen nach wie vor in den Anwendungsbereich des Abkommens mit Montenegro. Staatsangehörige Montenegros haben somit weiterhin unabhängig vom Wohnsitz der Kinder Anspruch auf weltweiten Leistungsexport, Schweizer Staatsangehörige jedoch nur für Kinder mit Wohnsitz in Montenegro

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

international@bsv.admin.ch